

## **Goldbekhaus e.V. – Satzung**

(Fassung vom 26.04.1993 / Änderung 01.04.2004 / Änd. 24.04.2007 / Änd. 20.04.2010 / **Änd. 06.10. und 22.11.2021**)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Goldbekhaus e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Bildung und des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung nicht-kommerzieller, stadtteilbezogener Kultur- und Gemeinwesenarbeit und die Verbesserung des Freizeitangebotes für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen auch im Sinne eines nationalitätenübergreifenden Angebotes (Völkerverständigung) in Winterhude.

#### **Aktivitätenbereiche:**

- (3) Die Förderung des Sports ...  
durch Aufbau eines Breitensportprogramms mit regelmäßigen Gruppenangeboten in verschiedenen Sparten bzw. Durchführung von Einzelveranstaltungen.
- (4) Die Förderung der Jugendpflege/Fürsorge und der internationalen Kinderarbeit ...  
durch Aufbau eines Jugendtreffs und einer internationalen Kindergruppe mit offenen Freizeitangeboten, spezifischen Veranstaltungen (z.B. Musik) und Unternehmungen (z.B. Ausflüge) bzw. Kleingruppenaktivitäten.
- (5) Die Förderung von Kunst und Kulturwerten ...  
durch Aufbau eines breiten Kursprogramms und durch Veranstaltungen, mit denen zur Eigentätigkeit bzw. Auseinandersetzung mit gegebenen Kulturwerten /-techniken aufgerufen werden soll. Insbesondere soll auch die Auseinandersetzung mit der Kultur fremder Länder gefördert werden.
- (6) Die Förderung von Bildungs- und Beratungsangeboten ...  
in Form von Beratungsdiensten zu verschiedenen Problemkreisen als auch durch ein regelmäßiges Kursprogramm bzw. Einzelveranstaltungen.
- (7) Der Verein setzt sich dafür ein, für alle Aktivitätenbereiche die Integration von Behinderten zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses Zwecks strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen an.
- (8) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, das Stadtteilzentrum Goldbekhaus als Träger zu betreiben.
- (9) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Goldbekhaus e.V. – Satzung**

(Fassung vom 26.04.1993 / Änderung 01.04.2004 / Änd. 24.04.2007 / Änd. 20.04.2010 / **Änd. 06.10. und 22.11.2021**)

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3a Vergütungen und Wirksamwerden von Beschäftigungsverhältnissen**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand (§12) oder der/die Geschäftsführende (§13) können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Kassenlage beschließen, dass Vereins- und Organämter angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer steuerlich anerkannten pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ergibt sich aus der Zuständigkeit gemäß dieser Satzung und ggf. der Geschäftsordnung. Über den Beschluss und die ihm zugrunde liegenden Gründe und Rahmenbedingungen ist in der folgenden Mitgliederversammlung je nach wirtschaftlicher Bedeutung ausführlich zu berichten.
- (3) Der Verein kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstandsvorsitzende. Die Entscheidung und Befugnisse über weitere hauptamtlich Beschäftigte ergibt sich dann aus dem §13.  
Im Übrigen haben die Mitglieder und Beschäftigte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Beschäftigten haben das Gebot der Sparsamkeit und der Budgeteinhaltung zu beachten. Derartige Erstattungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand (§12) oder der/die Geschäftsführende (§13) können durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann in diesen Fällen nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Regelungen und Vereinbarungen, die Gemeinnützigkeitsregelungen zuwiderlaufen, sind zu unterlassen und sind ungültig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

## **Goldbekhaus e.V. – Satzung**

(Fassung vom 26.04.1993 / Änderung 01.04.2004 / Änd. 24.04.2007 / Änd. 20.04.2010 / **Änd. 06.10. und 22.11.2021**)

- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins unterstützt.  
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich gemäß Vordruck an den Vorstand zu richten. Für Minderjährige beantragt der/die gesetzliche Vertreter/in die Aufnahme.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Soll dem Aufnahmeantrag widersprochen werden, entscheidet der Vorstand endgültig. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht binnen acht Wochen nach Eingang schriftlich widersprochen wird.
- (3) Fördermitglieder sind Personen, Institutionen oder Unternehmen, welche die Ziele des Vereins durch Zahlungen von Beiträgen fördern.  
Juristische Personen können lediglich Fördermitglieder werden. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich gemäß Vordruck an den Vorstand zu richten. Für die Entscheidung über die Aufnahme gilt § 4, Abs. 2 entsprechend.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben: Sie können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Neumitglieder haben 3 Monate nach erfolgter Aufnahme das Stimmrecht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erfolgen.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (2) Durch einen Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.  
Ausschlussgründe sind insbesondere: grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge. Letzterer Fall liegt vor, wenn ein Mitglied nach der zweiten Mahnung mindestens 3 Wochen mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

### **§ 6 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, sonstige Zuwendungen und Einnahmen aufgebracht.
- (2) Näheres über Beiträge regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand beschließt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Jugendvollversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder gemäß § 4, Abs. 5.
- (2) **Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand.  
Sie wählt die Revisor/inn/en und nimmt ihren Bericht entgegen.  
Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstands ab.  
Sie kann einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung) abberufen, wenn ein entsprechender Antrag fristgerecht gemäß § 8, Abs. 3 vor der Mitgliederversammlung gestellt wurde. Der Vorstand hat in diesem Fall die Befugnis ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.  
Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung) abberufen. Dies kann durch Neuwahlen geschehen.  
Anderenfalls sind Neuwahlen in derselben Sitzung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand und/oder die Geschäftsführung über die laufende Wirtschaftsplanung und die Programmentwicklung unterrichtet.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll im Laufe des 2. Kalenderquartals stattfinden in öffentlicher Sitzung.

Aus wichtigem Grund, insbesondere um einen nicht unerheblichen Nachteil für den Verein zu vermeiden, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Grund ist von der Sitzungsleitung zu erläutern und mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Zuhörern/innen kann das Rederecht eingeräumt werden.  
Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Der Vorstand ist verpflichtet einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung verlangt.  
Der Vorstand lädt grundsätzlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich sowie durch Aushang ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder sowie durch den Aushang.  
Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ganz oder teilweise Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Eine Hybridform ist damit ebenso zulässig. Die Öffentlichkeit kann auf Anordnung des Vorstandes an digital oder hybrid stattfindenden Mitgliederversammlungen ausgeschlossen werden. Über die Anordnung des Ausschlusses hat der Vorstand eine schriftliche Begründung zu erstellen. Mitglieder haben das Recht, diese Begründung zur Kenntnisnahme schriftlich anzufordern.
- (4) Anträge für die jährliche Mitgliederversammlung müssen bis zum 15. März schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ergänzende Anträge für außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen und werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.  
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (4) Bei Wahlen kann die Wahlleitung für die Dauer der Wahl und der damit zusammenhängenden Erörterungen einer/m Wahlleiter/in übertragen werden.

## **§ 11 Protokollieren der Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der MV gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind gemäß der gesetzlichen Frist aufzubewahren.

Jede/r Stimmberechtigte ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal vier gewählten Mitgliedern.  
Die gewählten Mitglieder sind der/die 1.Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende (Schriftführer/in) und der/die Kassenwart/in, sowie der/die Jugendleiter/in.  
Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Läuft eine Amtsperiode ab, ohne dass für das kommende Geschäftsjahr ein neuer Vorstand gewählt worden ist, bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie sollten aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder stammen. Als ordentliches Vereinsmitglied behalten sie auch für die Zeit ihrer Wahl das Stimmrecht in der MV.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1.Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Für das Konto kann auch ein Vorstandsmitglied allein zeichnen, bzw. der Vorstand kann durch Beschluss dritten Personen, die nicht dem Vorstand angehören, die Zeichnungsberechtigung übertragen.
- (3) Der Vorstand ist für die Rahmenplanung zuständig. Rahmenentscheidungen des Vorstands sind nach Anhörung der Geschäftsführung (Abs. (5) dieses Paragraphen und §13 dieser Satzung) zu treffen. Der Vorstand ist gehalten, Einwände der Geschäftsführung bzgl. Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit von strategischen Planungen zu beachten. Der Beirat (Abs.

(6) dieses Paragraphen und §14 dieser Satzung) ist vor wichtigen Rahmenentscheidungen anzuhören. Der Vorstand nimmt grundsätzlich die repräsentativen Aufgaben wahr.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen. Die Formalia der Einberufung und des Ablaufs sowie der Protokollierung der Vorstandssitzung regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

(5) Die Vorstandsarbeit wird grundsätzlich durch eine hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt, deren Aufgaben und die Zusammenarbeit bestimmt § 13 dieser Satzung und eine zu erlassende Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil; es sei denn, der Vorstand beschließt einstimmig den Ausschluss der Geschäftsführung aus wichtigem Grund. Der Beirat nimmt nicht an Vorstandssitzungen teil, es sei denn, der Vorstand lädt dazu ein.

Die Vorstandsarbeit wird durch einen Beirat, deren Anhörung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln. Der Beirat nimmt nicht an Vorstandssitzungen teil, es sei denn, der Vorstand lädt dazu ein.

### **§ 13 Geschäftsführer/in**

- (1) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Stellvertreter/in als besondere Vertreter gem. § 30 BGB beschäftigen. In diesem Fall ist der/die Geschäftsführer/in alleinvertretungsberechtigt. Sein/e Stellvertreter/in bedarf zur alleinigen Vertretung ihrer/seiner Bevollmächtigung.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan auf, führt die Fach- und Dienstaufsicht über haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, begründet und hebt Arbeitsverträge auf und steuert das Stadtteilkulturzentrum Goldbekhaus im Rahmen der mit dem Vorstand vereinbarten Konzeption und den mit den Aufsichtsbehörden getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt den Verein gegenüber Behörden und sonstigen Geschäftspartnern. Für Rechtsgeschäfte, die eine längerfristige Bindung beinhalten oder Rahmenvereinbarungen ändern, ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss notwendig. Die Geschäftsführung kann neben den regulären laufenden Geschäften Einzelgeschäfte in einer finanziellen Höhe bis zu 15.000 € abschließen.
- (4) Der Vorstand kann weitere Einzelheiten zur Geschäftsführung durch Geschäftsordnung beschließen.

### **§ 14 Beirat**

- (1) Die Arbeit des Vorstands und der Geschäftsführung soll durch einen Beirat unterstützt werden. Aufgrund von Vorschlägen der Mitglieder und der Hausöffentlichkeit werden die Beiräte/innen vom Vorstand ernannt.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal 5 Personen sowie der/dem besonderen Vertreter/in des GOLDBEKHOF e.V. Die Mehrheit des Beirates soll aus Persönlichkeiten rekrutiert werden, die nicht unmittelbar oder mittelbar in ständigen Gremien oder Gruppen in einer bestimmten Funktion mitarbeiten. Diese Persönlichkeiten sollen eine unbeeinflusste Außensicht in das

## **Goldbekhaus e.V. – Satzung**

(Fassung vom 26.04.1993 / Änderung 01.04.2004 / Änd. 24.04.2007 / Änd. 20.04.2010 / **Änd. 06.10. und 22.11.2021**)

Gremium einbringen und aus unterschiedlichen Lebenszusammenhängen oder Berufen kommen und aufgrund ihrer Lebenserfahrung oder beruflichen Qualifikation geeignet sein, die Arbeit des Goldbekhauses konstruktiv zu begleiten.

Weitere Verfahrensregelungen zur Einbeziehung des Beirats werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

- (3) Der Beirat ist vom Vorstand vor wichtigen Rahmenentscheidungen zu unterrichten und anzuhören; ein Recht auf Teilnahme an der betreffenden Sitzung hat er nicht. Er ist auch von der Geschäftsführung über wichtige Vorgänge zu unterrichten und seine Stellungnahme ist einzuholen.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, Empfehlungen für die programmatische Ausrichtung des Vereins zu geben. Seine Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Formalia der Einberufung und des Ablaufs sowie der Protokollierung der Beiratssitzung regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer/innen und aller übrigen Mitarbeiter/innen.
- (2) Die Geschäftsführer/innen werden von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben gemäß § 13 der Satzung freigestellt.

### **§ 16 Kassenrevision**

Die Kassenrevisor/inn/en haben die Kasse, die Rechnungsbelege und den Jahresabschluss zu prüfen und jährlich der MV zu berichten. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der MV für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
- (2) Sofern die MV nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand eine/n vertretungsberechtigte/n Liquidator/in.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg (Bereich Wohlfahrtspflege oder Jugendhilfe) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.10. und vom Vorstand am 22.11.2021 beschlossen und ist beim Amtsgericht Hamburg unter VR 9024 eingetragen.